



Totalrevision

Richtlinien über die Familien- und Schrebergartenareale

Vom 7. Juli 2026 (Stand 1. Oktober 2026)

1 Grundsätzliches

Art. 1 Gültigkeit

¹ Diese Richtlinien gelten innerhalb der Erholungszone Familien-/Schrebergärten EB gemäss Art. 36 Bau- und Zonenordnung vom 15. Juni 2013 für:

- a. Pächterinnen und Pächter (in der Folge mit «Pächter» bezeichnet) auf städtischen und privaten Grundstücken in Familiengartenarealen;
- b. private Grundeigentümer in Familiengartenarealen;
- c. Pächterinnen und Pächter (in der Folge mit «Pächter» bezeichnet) auf städtischen Grundstücken, deren Parzellen durch die Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst verpachtet werden.

² Die Lage und Grenzen sind aus dem Zonenplan der Stadt Kloten vom 15. Juni 2013 ersichtlich. Für weitere zu schaffende Familiengartenareale gelten diese Richtlinien ebenfalls.

³ Für Gartenareale, welche nicht in der Erholungszone Familien-/Schrebergärten EB liegen, gelten die Vorgaben gemäss Anhang A1.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Auf städtischen Grundstücken in Familiengartenarealen und auf dem Grundstück des VBS (Areal Holberg), welche an den Familiengarten-Verein Kloten verpachtet sind, dürfen Pächter keinerlei Bauten, Anlagen und Ausstattungen ohne schriftliche Einwilligung des Familiengartenverein-Vorstands (in der Folge mit «Vorstand» bezeichnet) erstellen.

² Auf privaten Grundstücken in Familiengartenarealen, welche verpachtet sind oder von den jeweiligen Grundeigentümern selbst genutzt werden, dürfen keinerlei Bauten, Anlagen und Ausstattungen ohne schriftliche Einwilligung der Baupolizei Kloten erstellt werden.

³ Auf städtischen Grundstücken in Gartenarealen, welche durch die Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst verpachtet werden, dürfen keinerlei Bauten, Anlagen und Ausstattungen ohne schriftliche Einwilligung der Baupolizei Kloten erstellt werden.

Art. 3 Sinn und Zweck der Bauten

¹ In allen Gartenarealen dürfen Bauten nicht in der Absicht auf einen späteren Verkauf als Gewinnobjekt erstellt werden.

Art. 4 Richtlinien

¹ Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der Pachtverträge.

Art. 5 Bestehende Anlagen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Ausstattungen, welche gegen diese Richtlinien verstossen, werden auf Zusehen hin toleriert. Bei einem Pachtwechsel sind diese Verstösse durch den Vorpächter zu korrigieren oder entsprechend zu beseitigen.

2 Baubewilligungen

Art. 6 Baubewilligungspflicht

¹ Folgende Bauten, Anlagen und Ausstattungen sind bewilligungspflichtig:

- a. Gartenhäuser
- b. Sitzplätze / Pergolen / Wärmetechnische Anlagen aller Art
- c. Geräteräume / Dachverlängerungen
- d. Permanente Gewächshäuser
- e. Mauern und Einfriedungen > 80 cm
- f. Abgrabungen und Aufschüttungen > 50 cm
- g. Temporärer und permanenter Wasserbezug mit Rohr-/Schlauchleitungen aus
- h. Gewässern, Brunnenanlagen, etc.

Art. 7 Keine Baubewilligungspflicht

¹ Folgende Bauten, Anlagen und Ausstattungen sind nicht bewilligungspflichtig:

- a. Provisorische / saisonale Gewächshäuser bis 6 m²
- b. Solarpanels bis 2 m²
- c. Wasserbehälter bis 1'000 l
- d. Mauern und Einfriedungen < 80 cm
- e. Bodenbefestigungen (Plattenbeläge etc.) kleiner 1/10 der Parzellenfläche
- f. Eine (1) handelsübliche Werkzeugkiste pro Parzelle
- g. Versetzen von niedrigen Randabschlüssen (Bordsteine, Stellriemen etc.)

Art. 8 Maximale Grundflächen von Bauten und Anlagen

¹ Auf Parzellen ab 200 m² sind gestattet:

- a. Gartenhaus 3 × 4 m, 12 m²
- b. Sitzplatz / Pergola 3 × 4 m, 12 m²
- c. Geräteraum / Dachverlängerung bis 6 m²
- d. Cheminéés und Pizzaöfen bis 1.5 m²
- e. Festes Gewächshaus bis 6 m²

² Auf Parzellen unter 200 m² sind gestattet:

- a. Gartenhaus 3 × 3 m, 9 m²
- b. Sitzplatz/Pergola 3 × 3 m², maximal 9 m²
- c. Geräteraum / Dachverlängerung bis 4.5 m²
- e. Cheminéés und Pizzaöfen bis 1.5 m²
- f. Festes Gewächshaus bis 6 m²

Art. 9 Baugesuche

¹ Pächter von Parzellen des Familiengarten-Vereins reichen alle Baugesuche an den Vorstand des Vereins ein. Baugesuche für neue Gartenhäuser müssen nach ihrer Bearbeitung im Vorstand der Baupolizei vorgelegt werden. Kopien der übrigen, durch den Vorstand erteilten Baubewilligungen, werden Ende jeden Jahres der Baupolizei gesammelt abgegeben.

² Nutzer von privaten Grundstücken in Familiengartenarealen reichen ihre Baugesuche an die Baupolizei der Stadt Kloten ein.

³ Nutzer von Grundstücken in Gartenarealen, welche durch die Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst verpachtet werden, reichen ihre Baugesuche mit Zustimmung der Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst ebenfalls der Baupolizei Kloten ein.

Art. 10 Inhalt Baugesuche

¹ Für neue Gartenhäuser ist das offizielle Formular «Baugesuch im Anzeigeverfahren», ein Katasterplan Mst. 1:500, Pläne (Grundriss, Ansichten) Mst. 1:100 sowie ein Beschrieb inkl. Farb- und Materialkonzept einzureichen.

² Für alle andere Bauten genügt eine vermasste Skizze und ein Farbkonzept.

Art. 11 Genehmigung Vorstand bzw. Baupolizei Kloten

¹ Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung durch den Vorstand bzw. durch die Baupolizei Kloten darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Nach erfolgter schriftlicher Bewilligung ist das Vorhaben möglichst rasch und ohne grosse Unterbrechung auszuführen.

Art. 12 Genehmigung Kanton

¹ Allfällige Baugesuche ausserhalb der Zone EB, so zum Beispiel in der Zone L (Landwirtschaft) müssen durch die Baupolizei der Stadt Kloten zur Beurteilung an die Baudirektion des Kantons Zürich (ARE) weitergeleitet werden. Ebenso sind Baugesuche innerhalb der Zone EB, welche Abstandslinien (Gewässerabstand, Waldabstand, etc.) beeinträchtigen, durch den Kanton abschliessend zu beurteilen.

3 Gartenhäuser**Art. 13** Rahmenbedingungen

¹ Pro Gartenparzelle ist nur ein Gartenhaus gemäss den Grössen aus Art. 8 zulässig.

Art. 14 Nutzung

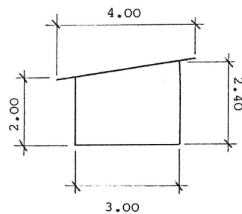
¹ Die Gartenhäuser und Geräteräume dürfen nicht zweckentfremdet werden. Insbesondere ist deren Nutzung zu wohn- und gewerbebezwecken sowie zur Haltung von Tieren untersagt.

Art. 15 Bauweise

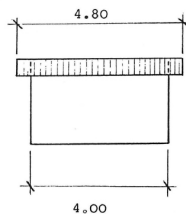
¹ Bei Parzellen ab 200 m² gelten folgende maximalen Masse:

bei Pultdächern:

Querschnitt

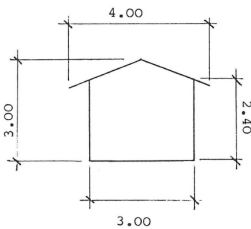


Längsschnitt

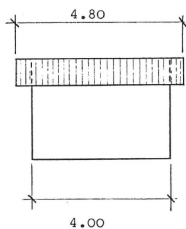


bei Giebeldächern:

Querschnitt



Längsschnitt



² Andere Dachformen wie in Art. 1 genannt sind nicht gestattet.

³ Über die Anordnung von Türen und Fenstern kann der Gesuchsteller selbst bestimmen.

⁴ Fenster müssen verglast sein.

⁵ Die maximalen Masse von Gebäuden und Anlagen auf Parzellen kleiner als 200 m² sind in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführt.

Art. 16 Materialien/Farben

- ¹ Für den Bau der Gartenhäuser darf kein Abfallholz verwendet werden.
- ² Für Bedachungen von Gartenhäusern sind Wellplatten ohne Asbest, Dachziegel und beschichtete Dachbleche erlaubt.
- ³ Verzinkte Blechdächer sind bei Gartenhäusern nicht gestattet.
- ⁴ Verschalungen für Aussenwände von Gartenhäusern müssen aus Holz bestehen.
- ⁵ Für Anstriche von Aussenwänden und Fensterläden sind nicht störende bzw. dezente Farbtöne zu verwenden (im Farbkonzept aufzeigen).

4 Pergolen / gedeckte Sitzplätze / Geräteräume**Art. 17 Bauweise**

- ¹ Pergolen dürfen an das Gartenhaus angebaut werden. Angebaute Pergolen dürfen auf zwei Seiten maximal 1 m hohe Seitenwände aufweisen. Die dritte Seite muss vollständig offen sein. Freistehende Pergolen dürfen auf drei Seiten maximal 1 m hohe Seitenwände aufweisen. Die vierte Seite muss vollständig offen sein. Pergolen sind aus Holz zu erstellen und sind mit schattenspendenden Schling- oder Kletterpflanzen zu verkleiden. Die Stützen dürfen statt aus Holz auch aus Stein sein.
- ² Maximale Fläche auf Parzellen ab 200 m²: 3 × 4 m, auf Parzellen unter 200 m²: 3 × 3 m. Die maximale Höhe ist identisch mit derjenigen des jeweiligen Gartenhauses.
- ³ Gedeckte Sitzplätze dürfen an das Gartenhaus angebaut werden. Sie können Seitenwände aus Holz in nicht störenden bzw. dezenten Farbtönen (im Farbkonzept aufzeigen) aufweisen und es dürfen Glasfenster und Fensterläden (mindestens 1 m ab Boden, maximale Fensterfläche 2 m²) eingebaut werden. Eine Seite des gedeckten Sitzplatzes muss vollständig offen sein. Als Bedachung sind Wellplatten ohne Asbest oder Aluminium zu verwenden.
- ⁴ Maximale Fläche auf Parzellen ab 200 m²: 3 × 4 m, auf Parzellen unter 200 m²: 3 × 3 m. Die maximale Höhe ist identisch mit derjenigen des jeweiligen Gartenhauses.

⁵ Geräteräume und Dachverlängerungen müssen aus Holz in nicht störenden bzw. dezenten Farbtönen (im Farbkonzept aufzeigen) erstellt werden. Die Verwendung von Abfallholz ist nicht gestattet. Für Bedachungen sind Wellplatten ohne Asbest, Dachziegel und Aluminium erlaubt. Bedachungen aus Blech sind nicht gestattet. Die maximale Fläche beträgt 6 m². Die maximale Höhe eines Geräteraums ist identisch mit derjenigen des jeweiligen Gartenhauses.

5 Cheminées / Pizzaöfen / Wärmetechnische Anlagen

Art. 18 Grösse

¹ Cheminées, Pizzaöfen, Holzöfen und dergleichen sollen die Grösse eines handelsüblichen Gartencheminées nicht übersteigen.

² Die maximale Höhe (ohne Kamin) beträgt 1.5 m. Die Grundfläche darf 1.5 m² nicht übersteigen.

Art. 19 Feuerpolizeiliche Anforderungen

¹ Cheminées, Pizzaöfen, Holzöfen und dergleichen in Gartenhäusern gelten als wärmetechnische Anlagen und haben die feuerpolizeilichen Anforderungen zu erfüllen (Brandschutzrichtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»). Für alle wärmetechnischen Anlagen sind separate Feuerungsgesuche einzureichen, welche von der Feuerpolizei geprüft und bewilligt werden. Nach Bauvollendung werden die Feuerungsanlagen von der Feuerpolizei abgenommen.

² Davon ausgenommen sind freistehende Cheminées, Pizzaöfen und dergleichen mit einem Abstand von mindestens 1 m von brennbaren Materialien.

Art. 20 Standort

¹ Cheminées und Pizzaöfen sind so zu platzieren, dass deren Rauchentwicklung die Nachbarn nicht beeinträchtigt.

6 Gewächshäuser

Art. 21 Anzahl / Grösse / Materialisierung

¹ Pro Gartenparzelle darf ein Gewächshaus erstellt werden.

² Permanente Gewächshäuser (bewilligungspflichtig) dürfen eine maximale Fläche von 6 m² (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2) sowie eine maximale Höhe von 2.0 m aufweisen.

³ Erlaubte Materialien für feste Gewächshäuser: Holz, Glas und Wellkunststoffplatten. Das Dach hat aus Wellkunststoffplatten oder Alu zu bestehen.

Art. 22 Provisorische bzw. saisonale Gewächshäuser

¹ Provisorische / saisonale Gewächshäuser (nicht bewilligungspflichtig) dürfen eine maximale Fläche von 6 m² sowie eine maximale Höhe von 2.0 m aufweisen. Sie können aus festem Plastik bestehen und dürfen jeweils nicht vor dem 1. April montiert werden und sind jeweils bis spätestens 31. Oktober des Pflanzjahres zu demontieren.

^{vii} Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Zulässige Überbauungsfläche

¹ Von einer Gartenparzelle ab 200 m² Grundfläche dürfen insgesamt nicht mehr als 40 m² überbaut werden (Gartenhäuser, Pergolen, gedeckt Sitzplätze, Gerätehäuser, permanente Gewächshäuser).

² Von einer Gartenparzelle bis 200 m² Grundfläche dürfen insgesamt nicht mehr als 30 m² überbaut werden (Gartenhäuser, Pergolen, gedeckt Sitzplätze, Gerätehäuser, permanente Gewächshäuser).

³ Nicht zur überbauten Fläche zählen: Nicht abgestützte Vordächer, Kompostgitter, Gehwege, Wasserbehälter, Werkzeugkisten, Spalierpflanzen über Rasenflächen, Plattenbeläge bis zu maximal 1/10 der Parzellenfläche.

Art. 24 Anschlüsse / Einfriedungen / Sichtschutzelemente

¹ Die Montage von Aussenantennen und Satellitenantennen ist nicht gestattet.

² Strom- und Wasseranschlüsse für einzelne Bauten sind nicht zulässig.

³ Maschendrahtzäune, Stacheldraht und Eisenbahnschwellen sind nicht gestattet.

⁴ Sichtschutzelemente aus Holz, Stein oder anderen Materialien über 80 cm Höhe sind nicht erlaubt.

⁵ Pflanzenhecken (einheimische Pflanzen) als Sichtschutzeinrichtungen zwischen den Gartenparzellen sind gestattet.

Art. 25 Bepflanzung

¹ Bezüglich des Pflanzabstands zu Parzellengrenzen gelten grundsätzlich die Bestimmungen über Bäume und Pflanzen gemäss EG ZGB 169 ff. Es gilt insbesondere zu beachten:

- a. Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher dürfen nicht näher als 60 cm an die Parzellengrenze gepflanzt werden. Innerhalb von 4 m ab der Parzellengrenze müssen diese so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.
- b. Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der Parzellengrenze gepflanzt werden.

² Alle gemeinsam begehbaren Wege müssen jederzeit sicher benutzbar sein.

³ Die Neupflanzung von standortfremden immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypressen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer, Bambus etc.) ist untersagt.

⁴ Bereits vorhandene, standortfremde immergrüne Pflanzen sind spätestens bei Pachtwechsel zu entfernen.

⁵ Gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) und invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) dürfen nicht gepflanzt werden (z.B. Ambrosia, Riesenhörnchen, Sommerflieder, kanadische Goldrute, Japanknöterich, Cotoneaster, Wacholder etc.). Sollten solche Pflanzen festgestellt werden, sind sie sofort und vollständig zu entfernen und fachgerecht über den Siedlungskehricht zu entsorgen (nicht auf Grüngutdeponie).

⁶ Die Flächen sind generell naturnah und nach biologischen Grundsätzen zu bewirtschaften, um einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu leisten. Gefördert werden soll der Anteil an Wildstauden, Blumenwiesen und einheimischen Sträucher.

⁷ Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei starkem Schädlingsbefall eingesetzt werden und sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen nützlingschonend sein und dürfen nur geringe Nebenwirkung auf die Umwelt aufweisen.

⁸ Im Bereich von festgelegten Gewässerräumen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Art. 26 Weitere Abstandsvorschriften

¹ Gegenüber von Strassen, Wegen und Grundstücksgrenzen gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bauvorschriften.

Art. 27 Gebäudeabstände

¹ Für Gartenhäuser gilt arealintern grundsätzlich ein Gebäudeabstand von 5.0 m.

² In besonderen Fällen ist der Zusammenbau von Gartenhäusern auf der Parzellengrenze zulässig.

Art. 28 Gewässerräume, Gewässerabstände

¹ Die jeweils geltenden Gewässerabstände sind verbindlich einzuhalten (Gewässerabstandslinien, Gewässerräume).

² Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt.

³ Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerabstandslinien und Gewässerräume überstellen, die jedoch rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie möglich.

⁴ Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerparzelle überstellen, sind in ihrem Bestand nicht geschützt. Sie sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

Art. 29 Waldabstand/Waldareal

¹ Die jeweils geltenden Waldabstände sind in jedem Fall einzuhalten. Ausnahmegesuche sind der Stadt Kloten einzureichen und werden durch die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Natur und Landschaft, Abteilung Wald abschliessend beurteilt.

² Jede Zweckentfremdung von Waldareal gilt als Rodung und ist ohne Bewilligung strafbar. Ob Bäume gefällt werden oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Entsorgung von Schnittgut, Baumaterial, Kompost etc. im Waldareal gilt ebenso als Zweckentfremdung.

Art. 30 Unrat

¹ Das Anlegen von Unrathaufen (Siedlungsabfälle, Bau-Abfälle etc.) innerhalb oder ausserhalb der Gartenparzellen ist untersagt. Auch das Lagern von anderweitigen Materialien im Garten (Pneus, Batterien, Kisten, Bretter, nicht verwendetes Baumaterial etc.) ist verboten und führt zu einer Zwangsäumung.

7 Verfahrensregeln

Art. 31 Überwachung der Richtlinie

¹ Die Überwachung der Anordnungen dieser Richtlinie obliegt dem Stadtrat. Er kann diese Aufgabe an den Vorstand der Familiengartenareale oder an andere Verwaltungsabteilungen der Stadt delegieren.

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Die Ahndung von Verstössen erfolgt durch den Vorstand, sofern dieser für die Bewilligung zuständig ist.

² Die Ahndung von Verstössen erfolgt durch die Baupolizei oder anderen Verwaltungsabteilungen, sofern diese für die Bewilligung zuständig ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt werden.

Anhänge

Anhang A1: Familien- und Schrebergärten ausserhalb der Erholungszone
EB

Anhang A2: Spezielle Regelungen für einige Familien-/Schrebergarten-
Areale

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.07.2026	01.10.2026	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.07.2026	01.10.2026	Erstfassung	



Anhang A1: Familien- und Schrebergärten ausserhalb der Erholungszone E_B

(Stand 01.10.2026)

Ziffer 1 **Gültigkeit**

¹Die nachfolgenden Vorgaben gelten für folgende Familien- und Schrebergartenareale:

- ^a Moränenwall "Üsseri Härdlen" (Landwirtschaftszone L)
- ^b Hügel "Nöcheri Härdlen", Panoramaweg/Halden (Freihaltezone F)
- ^c Gebiet "Holberg/Regensbergstrasse" (Freihaltezone F)
- ^d Rebhang Homberg" (Landwirtschaftszone L)

²Die in den oben genannten Arealen vorhandenen Bauten und Anlagen gelten als nicht zonenkonform.

Ziffer 2 **Bestandesgarantie**

¹Bestehende Bauten und Anlagen, welche gegen diese Richtlinien verstossen, werden auf Zusehen hin toleriert. Bei einem Pachtwechsel sind diese Verstösse durch den Vorpächter zu korrigieren oder Bauten gemäss Ziffer 4 entsprechend zurückzubauen.

²Bestehende Bauten, welche die Gewässerabstandslinien und Gewässerräume überstellen, sind umgehend und ohne Fristerstreckung bis zum Pachtwechsel umzuplatzieren oder zurückzubauen.

Ziffer 3 **Neubauten und Umbauten**

Für neue Bauten und Anlagen sowie für Änderungen und Erweiterungen an bestehend Bauten und Anlagen werden keine Bewilligungen mehr erteilt. Dies gilt auch für Ersatzneubauten von bestehenden Bauten und Anlagen.

Ziffer 4 Beseitigung nicht zonenkonformer Bauten und Anlagen

¹Vorbehältlich einer späteren Umzonung in die Erholungszone E_B kann die Baukommission Kloten bei Eigentümer- oder Pächterwechseln oder bei anderen sich bietenden Gelegenheiten die Entfernung bestehender Bauten und Anlagen verlangen.

²Bestehende Bauten, welche die Gewässerabstandslinien und Gewässerräume überstellen, sind umgehend und ohne Fristerstreckung bis zum Pachtwechsel umzuplatzieren oder zurückzubauen.



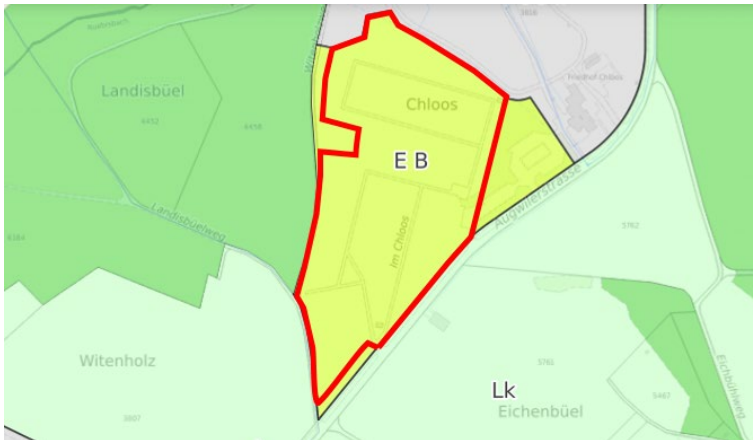
Anhang A2: Spezielle Regelungen für einige Familien-/Schrebergarten-Areale

(Stand 01.10.2026)

Spezielle Regelungen für einige Familien-/Schrebergarten-Areale

- ^aFamiliengarten-Areal "Chloos"
- ^bFamiliengarten-Areal "Geerenpückli" (altes Reservoir)
- ^cFamiliengarten-Areal "Bertschenmösli" (Auen)
- ^dFamiliengarten-Areal "Holberg" (Radar)
- ^eSchrebergarten-Areal "Bertschenmösli" (Auen)
- ^fSchrebergarten-Areal "Üsseri Härdlen"
- ^gSchrebergarten-Areal "Nöcheri Härdlen", Panoramaweg/Halden
- ^hSchrebergarten-Areal "Hinter dem Spitz West"
- ⁱSchrebergarten-Areal "Hinter dem Spitz Ost"

Familiengarten-Areal "Chloos" (Rot umrahmte Fläche)



Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz

Die Zufahrt zum Areal erfolgt über die Augwilerstrasse. Im Areal dürfen keine Parkplätze erstellt werden. Die beiden öffentlichen Parkplätze beim oberen Eingang (gemeinsam mit dem Friedhof Chloos) und beim unteren Eingang dürfen mitbenutzt werden. Ausnahmsweise dürfen die mit Fahrverbot signalisierten Wege Landisbühlweg/Witenholzweg für Transporte von schweren Materialien benützt werden. Die Fahrzeuge sind aber nach den Transporten sofort wieder zu entfernen.

Ziffer 2 Wasserbezug

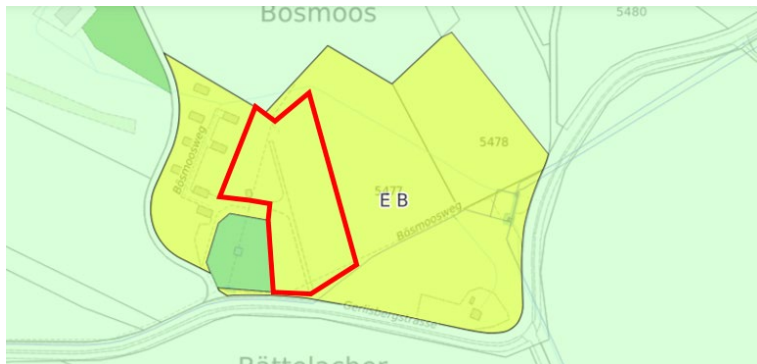
Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug ab einer Stichleitung ab der Friedhofsleitung NW 150 gewährleistet. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über zwei WC-Anlagen, die obere mit Kanalisationsanschluss, die untere mit Jauchegrube. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht. **Wird aus gesetzlichen Gründen ein Anschluss des unteren WC's an die Schmutzwasserkanalisation nötig, übernimmt die Stadt Kloten die Erstellungskosten.**

Ziffer 4 Grundeigentümer

Die Parzelle 3816 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Familiengarten-Areal "Geerenpüchli" (altes Reservoir) (Rot umrahmte Fläche)**Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz**

Die Zufahrt zum Areal hat ab der Gerlisbergstrasse über den Flurweg beim Reservoir Bösmoos zu erfolgen. Der Parkplatz dient gleichzeitig dem Verein "Kleintiere Kloten".

Ziffer 2 Wasserbezug

Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug aus der Quelfassung am südlichen Rand der Parzelle 5474 gewährleistet. Die Quelle ist im Eigentum der Stadt Kloten und liefert nur Brauchwasser, kein Trinkwasser. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über eine WC-Anlage im Nebengebäude, das mit dem Verein "Kleintiere Kloten" gemeinsam genutzt wird. Es ist verfügt über einen Kanalisationsanschluss. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht.

Ziffer 4 Grundeigentümer

Die Parzelle 5477 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Familiengarten-Areal "Bertschenmösl" (Auen) (Rot umrahmte Fläche)**Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz**

Die Zufahrt zum Areal hat über den Flurweg Auenweg zu erfolgen. Der Parkplatz dient gleichzeitig den Pächtern von städtischen Gärten oberhalb des Tüchelgrabens.

Ziffer 2 Wasserbezug

Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Wasserbezug aus dem öffentlichen Gewässer "Tüchelgraben" befristet toleriert, bis die Stadt Kloten einen Brauchwasseranschluss erstellt hat. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über eine WC-Anlage mit Jauchegrube. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht. Wird aus gesetzlichen Gründen ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation nötig, übernimmt die Stadt Kloten die Erstellungskosten.

Ziffer 4 Gewässerraum

Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerabstandslinien und Gewässerräume überstellen, die jedoch rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerparzelle überstellen, sind in ihrem Bestand nicht geschützt. Sie sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

Ziffer 5 Grundeigentümer

Die Parzelle 5492 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Familiengarten-Areal "Holberg" (Radar) (Rot umrahmte Fläche)

Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz

Die Zufahrt zum Areal hat über die Neubrunnenstrasse zu erfolgen und ist nur mit einer speziellen Bewilligung des Waffenplatzes Kloten-Bülach gestattet.

Ziffer 2 Wasserbezug

Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug ab der unterirdischen Garage der Wohnbaugenossenschaft Holberg gewährleistet. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Die Erstellung einer WC-Anlage ist erwünscht. Dabei ist ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation vorzusehen. Die Stadt Kloten übernimmt die Erstellungskosten. Bis zur Realisierung benützt jeder Pächter ein Camping-WC oder es werden in Eigenregie des Familiengartenvereins eine oder mehrere Kompost-Toiletten, jeweils für die Sommermonate, aufgestellt.

Ziffer 4 Grundwasserzone

Ein Teil des Areals liegt in der Grundwasser-Schutzzone der Grundwasserfassung Holberg. Die Auflagen des Schutzzonenreglements (Bewirtschaftungsbeschränkungen) sind verbindlich einzuhalten.

Ziffer 5 Waldabstandsbereich

Das Areal liegt weitgehend im Waldabstandsbereich von 30 m. Für den Bau neuer Gartenhäuser oder den Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen sind der Stadt Kloten Ausnahmegesuche einzureichen. Diese werden von der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Natur und Landschaft, Abteilung Wald abschliessend beurteilt.

Ziffer 6 Grundeigentümer

Die Parzelle 5811 ist im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, VBS.

Schrebergarten-Areal "Bertschenmösli" (Auen) (Rot umrahmte Fläche)



Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz

Die Zufahrt zum Areal hat über den Flurweg Auenweg zu erfolgen. Der Parkplatz dient gleichzeitig den Pächtern der Familiengärten unterhalb des Tüchelgrabens.

Ziffer 2 Wasserbezug

Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Wasserbezug aus dem Quellüberlauf Bertschenschmösli befristet toleriert, bis die Stadt Kloten einen Brauchwasseranschluss erstellt hat.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über keine WC-Anlage. Es kann aber die WC-Anlage der Familiengärten südlich des Tüchelgrabens benutzt werden. Dem Familiengarten-Verein obliegt die Aufsicht.

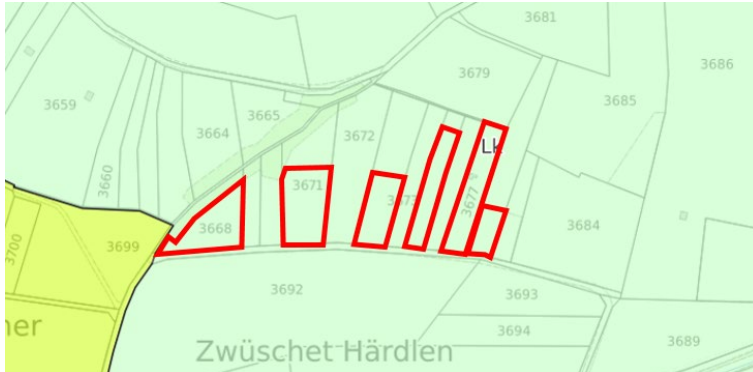
Ziffer 4 Gewässerraum

Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerabstandslinien und Gewässerräume überstellen, die jedoch rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerparzelle überstellen, sind in ihrem Bestand nicht geschützt. Sie sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

Ziffer 5 Grundeigentümer

Die Parzelle 5494 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Schrebergarten-Areal "Üsseri Hårdlen" (Rot umrahmte Fläche)**Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz**

Die Zufahrt zum Areal hat ab der Gerlisbergstrasse über den Flurweg Winger-tengässli zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind entlang der Gartenparzellen zu par-kieren.

Ziffer 2 Wasserbezug

Der Wasserbezug ist nur durch Eigenrückhaltung des Regenwassers möglich. Eine separate Wasserzuleitung ist nicht zonenkonform.

Ziffer 3 WC-Anlagen

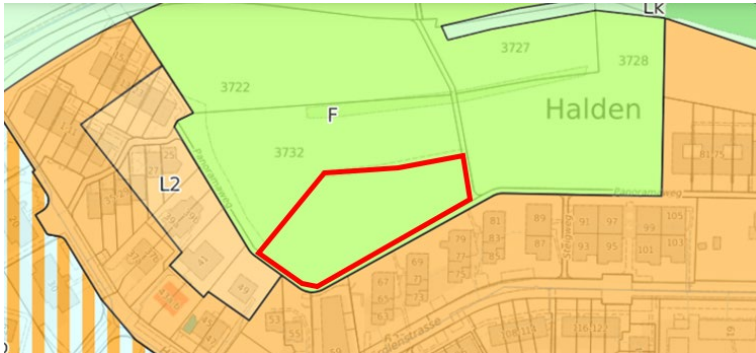
Das Areal verfügt über keine WC-Anlage.

Ziffer 4 Zone

Die in den oben genannten Arealen vorhandenen Bauten und Anlagen gelten als nicht zonenkonform. Für neue Bauten und Anlagen sowie für Änderungen und Erweiterungen an bestehend Bauten und Anlagen werden keine Bewilligungen mehr erteilt. Dies gilt auch für Ersatzneubauten von bestehenden Bauten und Anlagen.

Ziffer 5 Grundeigentümer

Die Parzellen 3668, 3671, 3673, 3675, 3677 und 3682 sind im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Schrebergarten-Areal "Nöcheri Händlen", Panoramaweg/Halden (Rot umrahmte Fläche)**Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz**

Die Zufahrt zum Areal hat ab der Auenstrasse über den Panoramaweg zu erfolgen. Parkiert werden kann via Flurweg Kat.-Nr. 3723 auf der Gartenparzelle.

Ziffer 2 Wasserbezug

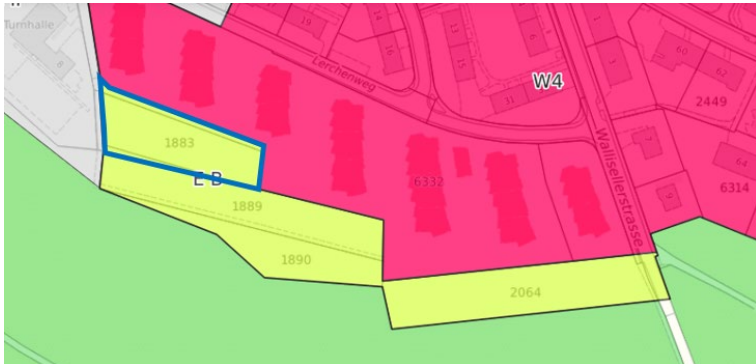
Der Wasserbezug ist nur durch Eigenrückhaltung des Regenwassers möglich. Eine separate Wasserzuleitung ist nicht vorhanden.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über keine WC-Anlage.

Ziffer 4 Grundeigentümer

Die Parzelle 3732 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Schrebergarten-Areal "Hinter dem Spitz West", (Blau umrahmte Fläche)**Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz**

Die Zufahrt zum Areal hat über den Lerchenweg zu erfolgen. Parkiert werden kann auf den öffentlichen Parkplätzen (blaue Zone) am Lerchenweg.

Ziffer 2 Wasserbezug

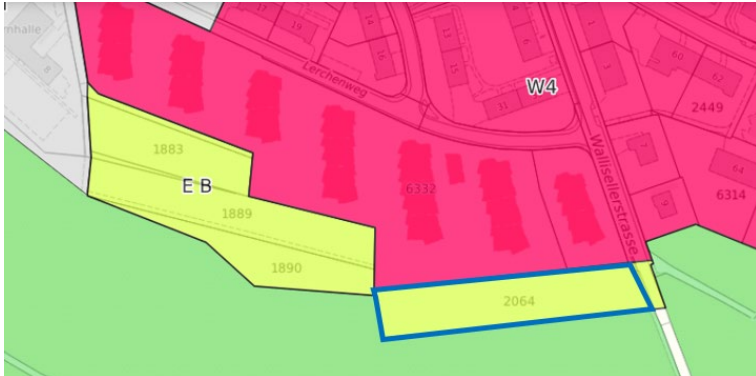
Der Wasserbezug ist durch Eigenrückhaltung des Regenwassers sowie durch den geordneten Bezug ab den vorhandenen Wasserbezugsstellen gewährleistet.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über keine WC-Anlage.

Ziffer 4 Grundeigentümer

Die Parzelle 1883 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.

Schreibergarten-Areal "Hinter dem Spitz Ost", (Blau umramte Fläche)**Ziffer 1 Zufahrt / Parkplatz**

Die Zufahrt zum Areal hat über die Wallisellerstrasse zu erfolgen. Parkiert werden kann auf den öffentlichen Parkplätzen (blaue Zone) am Lerchenweg. Der Kiesplatz an der Wallisellerstrasse dient nur als Umschlagplatz für Transporte der Gartenpachtenden. Die Fahrzeuge sind unverzüglich wieder wegzufahren.

Ziffer 2 Wasserbezug

Der Wasserbezug ist durch Eigenrückhaltung des Regenwassers sowie durch den geordneten Bezug ab den vorhandenen Wasserbezugsstellen gewährleistet.

Ziffer 3 WC-Anlagen

Das Areal verfügt über eine saisonale, öffentliche Kompost-Toilette an der Wallisellerstrasse. Diese kann in den Monaten April bis Oktober durch die Gartenpachtenden benutzt werden.

Ziffer 4 Zugangsweg

Der chaussierte Zugangsweg zu den Gartenparzellen ist ein öffentlicher Fussweg. Jegliches Deponieren von Material ist hier verboten. Die Pflanzungen der Gärten sind jeweils zurückzuschneiden und das Lichtraumprofil des Weges freizuhalten.

Ziffer 5 Waldabstandsbereich

Das Areal liegt weitgehend im Waldabstandsbereich von 30 m. Für den Bau neuer Gartenhäuser oder den Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen sind der Stadt Kloten Ausnahmegesuche einzureichen. Diese werden von der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Natur und Landschaft, Abteilung Wald abschliessend beurteilt.

Jede Zweckentfremdung von Waldareal gilt als Rodung und ist ohne Bewilligung strafbar. Ob Bäume gefällt werden oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Entsorgung von Schnittgut, Baumaterial, Kompost etc. im Waldareal gilt ebenso als Zweckentfremdung.

Ziffer 6 Grundeigentümer

Die Parzelle 2064 ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Kloten.